

	ANTRAG	
	Antrags-Nr.: AT/0036/2016-2021	Antragsbearbeitung: Joachim Reimann
Aktenzeichen: FD I/1 020/70-6	Antragsdatum: 06.03.2017	Eingang am: 06.03.2017

Informationsfreiheitssatzung

Beratungsfolge Gemeindevertretung	Behandlung öffentlich
---	---------------------------------

Antragsteller:

Fraktionen der OLN, Bündnis 90/Die Grünen, WGN und FDP

1. Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung Niedernhausen beschließt die vorliegende Informationsfreiheitssatzung.
2. Der Gemeindevorstand wird gebeten, der Gemeindevertretung rechtzeitig vor Ablauf der Befristung (siehe § 12 Informationsfreiheitssatzung) eine Einschätzung über die bisherigen Erfahrungen mit der Informationsfreiheitssatzung abzugeben und – sofern eine positive Bilanz gezogen wird, der Gemeindevertretung eine unbefristete Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Begründung:

Unter dem Begriff der Informationszugangsfreiheit hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in Deutschland ein modernes Verständnis demokratischer Partizipation entwickelt. Nach unserem Demokratieverständnis beschränkt sich die demokratische Teilhabe nicht auf die periodische Möglichkeit der Teilnahme an Wahlen, sondern umfasst auch die Möglichkeit eines jeden Bürgers, sich unmittelbar ein Bild von konkreten Verwaltungsvorgängen zu machen. Eine valide Informationsbasis ist Voraussetzung eines substantiierten Meinungsbildungsprozesses.

Der freie Zugang zu behördlichen Informationen ist vielfältig gesetzlich kodifiziert, jedoch nicht durchgängig auf allen Ebenen der Staatsverwaltung. Auf Bundesebene gewährt das Informationsfreiheitsgesetz einen Voraussetzungslosen „Jedermann-Anspruch“ auf Informationen von Bundesbehörden. Auf Landesebene gibt es in 12 von 16 Bundesländern landesgesetzliche Äquivalente, die den allgemeinen Informationszugang zu Informationen bei Landesbehörden und den kommunalen Behörden sicherstellen.

In den wenigen Bundesländern ohne landesrechtliches Informationsfreiheitsgesetz (Hessen, Bayern, Sachsen, Niedersachsen (in Planung)) gibt es keinen allgemeinen „Jedermann-Informationsanspruch“ gegen kommunale Behörden. Es existieren zwar diverse weitere sektorspezifische Informationszugangsansprüche, die wie die Umweltinformationsgesetze den Zugang zu speziellen Informationen reglementieren und auch gegen kommunale Behörden möglich sind. Doch solche spezielle Informationsansprüche können das Fehlen eines allgemeinen Informationsanspruches nicht adäquat ersetzen und sich nicht hierfür konzipiert.

Eine Informationsfreiheitssatzung ergänzt die bestehenden Elemente der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene nicht nur um ein weiteres Instrument (insbesondere Bürgerbegehren, verschiedene Anregungs- und Beschwerderechte sowie Bürgerbefragungen). Sie verhilft den anderen Rechten überhaupt erst, ihre volle Wirksamkeit zu entfalten, denn diese sehen grundsätzlich kein vorgelagertes Informationsrecht vor. Genau hieran mangelt es jedoch in der Praxis oftmals, um die bestehenden Rechte effektiv nutzen zu können.

In Bundesländern ohne Informationsfreiheitsgesetz gibt es vielerorts kommunale Initiativen, um die Lücke im Informationsfreiheitsrecht zumindest auf kommunaler Ebene zu schließen. In Bayern wurden schon in annähernd 100 Kommunen kommunale Informationsfreiheitssatzungen erlassen, die inhaltlich der hier zur Beratung stehenden Satzung teilweise ähneln. Auch in Hessen entschließen sich immer mehr Kommunen, ihre Verwaltung mit einem zeitgemäßen Informationsfreiheitsrecht zu modernisieren (z. B. Frankfurt).

Diese Vorhaben erfreuen sich auf Grund der offensichtlichen Regelungslücke oftmals fraktionsübergreifender Unterstützung. Auch die Antragsinitiative in den kommunalen Selbstverwaltungsorganen wurde vielfach neben der FDP auch schon von CDU/CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FWG oder verschiedensten Wählergemeinschaften gestartet und erfolgreich umgesetzt.

Vielerorts wurden die Informationsfreiheitssatzungen auf zwei Jahre befristet, um zunächst eigene Erfahrungen der hiesigen Verwaltung mit einem solchen Rechtsinstrument sammeln zu können. Nach befristeten Satzungen sind in den jeweiligen Kommunen überwiegend unbefristete Informationsfreiheitssatzungen erfolgt.

Da eine Informationsfreiheitssatzung auch in Niederrhein ein Novum ist, wird vorliegend eine zunächst auf zwei Jahre befristete Informationsfreiheitssatzung vorgeschlagen. Mittelfristiges Ziel ist jedoch, ein Informationszugangsrecht dauerhaft zu etablieren.

3. Finanzierung: